



Schutzkonzept 5 der VSG Wigoltingen zur regelmässigen Nutzung von Räumlichkeiten durch Externe (Vereine) Coronavirus

Erlassen am: 31.05.2021

Gültigkeit: ab 01.06.2021

A: Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept ersetzt das «Schutzkonzept IV der VSG Wigoltingen zur regelmässigen Nutzung von Räumlichkeiten durch Externe (Vereine)» vom 28.04.2021.

An seiner Sitzung vom 26.05.2021 hat der Bundesrat einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen. Weiterhin steht die Gesundheit aller beteiligten Personen an oberster Stelle. Durch geeignete Schutzmassnahmen soll die Anzahl der COVID-19 Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau gehalten werden.

B: Grundlagen

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26, Stand 31.05.2021)
- Entscheid 9 vom 28.05.2021, Departement für Erziehung und Kultur

Basierend darauf erlässt die VSG Wigoltingen das vorliegende Schutzkonzept.

C: Erlaubte Aktivitäten

Im Bereich der Kultur sind Aktivitäten unter Einhaltung bestimmter Vorgaben zulässig.

1. Alle kulturellen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger sind zulässig. Ausnahme: Auftritte von Chören vor Publikum in Innenräumen sind verboten.
2. Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter gilt bei der Ausübung kultureller Aktivitäten Folgendes:
 - a) Die Aktivitäten dürfen als Einzelperson oder in Gruppen von höchstens 50 Personen ausgeübt werden.
 - b) Im Freien muss eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten werden; auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des Abstands kann nur verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
 - c) In Innenräumen muss die Kapazitätsgrenze (siehe Buchstabe d) beachtet, eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden.

Ausnahmen:

- auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist und die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen (siehe Buchstabe e) genügen.
- auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des erforderlichen Abstands kann verzichtet werden, wenn der Körperkontakt bei der Sportart unumgänglich ist, die Aktivität stets in beständigen Gruppen von höchstens vier Personen ausgeübt wird und die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen (siehe Buchstabe e) genügen.
- Die Kontaktdaten müssen in beiden Ausnahmefällen erhoben werden.

d) Kapazitätsgrenzen: Auf Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen; zulässig sind aber mindestens 5 Personen. Bei Räumen mit einer Fläche bis zu 30 Quadratmetern gilt eine Mindestfläche von 6 Quadratmetern für jede Person.

e) Erhöhte Anforderungen räumliche Verhältnisse:

- Es muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- Bei einer Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist (z.B. Yoga, Pilates) und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei 10 Quadratmetern pro Person.
- Ist bei einer Sportart der Körperkontakt unumgänglich, so darf sie nur ausgeübt werden, wenn:
beständige Vierergruppen gebildet werden, die immer zusammen trainieren und sich nicht mit anderen Vierergruppen vermischen; und
für jede Vierergruppe jeweils 50 Quadratmeter zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen.
- Die Räumlichkeit muss über eine wirksame Lüftung verfügen. Da die Anlagen der VSG Wigoltingen alle ein älteres Baujahr aufweisen, ist die Lüftung nicht auf dem neusten Stand. Aus diesem Grund müssen während der ganzen Aufenthaltsdauer in allen Turn- und Mehrzweckhallen die Fenster geöffnet sein, um die nötige Lüftung sicherzustellen.

1. Bei Personengruppen, die sowohl aus jüngeren als auch aus älteren Mitgliedern mit Jahrgang 2001 bestehen, sind die Bestimmungen für Personen mit Jahrgang 2000 und älter zu beachten.
2. Kulturelle Aktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts ausgenommen.
3. Auftritte von Chören vor Publikum in Innenräumen sind verboten.

D: Grundsätze

Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Weiterverbreitung des Coronavirus auch im Zusammenhang mit kulturellen Aktivitäten umzusetzen. Diese Grundsätze sind:

1. Symptomfrei zur Aktivität

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Aktivitäten in den Räumen der VSG Wigoltingen teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Betreten der Aussenareale der VSG Wigoltingen, bei Besprechungen, nach der Aktivität, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten.

3. Maskenpflicht

In den öffentlich zugänglichen Innenräumen der VSG Wigoltingen besteht Maskenpflicht. Ausnahme von der Maskenpflicht: Ausübung von kulturellen Aktivitäten ausserhalb des Schulbetriebs unter Einhaltung der in diesem Schutzkonzept genannten Voraussetzungen.

4. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach der Aktivität gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

5. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der externe Nutzer für sämtliche Aktivitäten Präsenzlisten. Die Person, welche die Aktivität leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese zur Verfügung steht. In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem externen Nutzer freigestellt.

6. Bezeichnung verantwortlicher Person

Jeder externe Nutzer, welcher die Wiederaufnahme von Aktivitäten plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

7. Personenströme & Probe-/Trainingszeiten

- a) Zusatzzeiten oder -proben können nach Prüfung der konkreten Umstände bewilligt werden.
- b) Teilnehmende finden sich frühestens 5 Minuten vor der Probe/Training in den Räumlichkeiten ein und verlassen diese spätestens 5 Minuten nach der Probe/Training.
- c) Sämtliche Anlagen der VSG Wigoltingen (Indoor und Outdoor) bleiben während den Sommerferien (10.07.2021 – 15.08.2021) geschlossen.

D: Schutzkonzept

Jeder externe Nutzer braucht für seine Aktivitäten ein Schutzkonzept. Ausgenommen von der Schutzkonzeptpflicht sind lediglich Aktivitäten von bis zu 5 Personen.

Die Anlagen der VSG Wigoltingen dürfen nur benutzt werden, wenn ein für die entsprechenden Aktivitäten erstelltes Schutzkonzept vorliegt. Neue und angepasste Schutzkonzepte sind der Schulverwaltung per E-Mail (raumvermietung@vsgwigoltingen.ch) zuzustellen.

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle betreffenden Personen detailliert über das Schutzkonzept ihrer Aktivität informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Vereine sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die VSG Wigoltingen wird bei Kenntnisnahme auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis per sofort entzogen.

Die VSG Wigoltingen behält sich vor, die Schulanlagen zu schliessen, wenn die allgemein bekannten Verhaltensregeln sowie die erarbeiteten Schutzkonzepte nicht eingehalten werden oder Bund und Kanton die Vorgaben ändern.

I: Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept der VSG Wigoltingen wird am 31.05.2021 durch das Präsidium der VSG Wigoltingen erlassen und per 01.06.2021 in Kraft gesetzt. Es gilt bis auf weiteres. Kommt es seitens Bund und Kanton zu Änderungen, wird das Schutzkonzept entsprechend angepasst.

Die Schulpräsidentin



Nathalie Wasserfallen